



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 21. Juni 2019

Nr. 07/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über die Abschaffung der Beiträge für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark und der Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf am 26. Mai 2019 Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz - Durchführung Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 29.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 22.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 15.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im **öffentlichen Teil** der **Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2019** wurden u.a.. folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 19/018** Zustimmungsbeschluss zur Übernahme von grünen Wegen ins Teilverzeichnis „Wege“ und Anpassung und Ergänzung der Teilverzeichnisse Straßen und Wege als I. Nachtrag zum Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- VV 19/022** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme „Spielplatzumbau zum Mehrgenerationen-Platz“ im Ortsteil Petkus und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Umsetzung
- VV 19/020** Beschluss zur Festlegung des Kassenkredites des Eigenbetriebs WABAU auf 1.100.000,00 €
- VV 19/021** Beschluss der Satzung über die Abschaffung der Beiträge für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark
- VV 19/024** Beschluss zur Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und zum Beitritt zur Erklärung „Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“
- VV 19/025** Beschluss zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art - Trinkwasser und Elektroladensäulen als Einrichtung der Stromversorgung
- VV 19/026** Beschluss zur Bestimmung des Standortes des Kita-Neubaus in der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Der Neubau der Kindertagesstätte erfolgt in der Paplitzer Hauptstraße 19 im Ortsteil Paplitz.
- VV 19/027** Grundsatzbeschluss zur Festlegung der Sanierungsvariante für die Trauerhalle im Gemeindeteil Klein Ziescht
- VV 19/028** Beschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Golßen im Rahmen des Programms „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ (INSEK) sowie entsprechender Partnerprogramme

Im **nichtöffentlichen Teil** der **Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 19/019** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Aufnahme von zwei Darlehen durch die Stadt Baruth/Mark zum Zweck der Umschuldung
- VV 19/029** Beschluss zur Grundstücksveräußerung einer Arrondierungsfläche in der Gemarkung Ließen
- VV 19/030** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth im Bereich des Industriegebietes Bernhardsmüh I/III
- VV 19/031** Beschluss zur Erarbeitung einer Richtlinie für Grundstücksgeschäfte der Stadt Baruth/Mark auf Antrag des Stadtverordneten Kannegießer
- VV 19/032** Beschluss zur Grundstücksveräußerung einer Arrondierungsteilfläche in der Gemarkung Baruth

Im **nichtöffentlichen Teil** des **Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 17.04.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 19-027EB** Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser
- VV 19-028EB** Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser
- VV 19-029EB** Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage
- VV 19-030EB** Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser
- VV 19-031EB** Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.05.2019

gez. Ilk
Bürgermeister

**Satzung über die Abschaffung der Beiträge
für die öffentliche Trinkwasserversorgung
der Stadt Baruth/Mark
vom 10.05.2019**

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Wasseranschlussbeitragsatzung) vom 11.12.2014 wird ab dem 01.07.2019 aufgehoben.

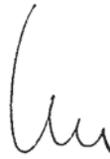
§ 2 Rückzahlung

- (1) Beiträge zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung im Gebiet der Stadt Baruth/Mark, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Baruth/Mark gezahlt worden sind, werden zurückgezahlt. Ein gesetzlicher Verzinsungsanspruch besteht nicht.
- (2) Bereits entstandene aber noch nicht veranlagte Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (3) Die Rückzahlung der bereits erhobenen Beiträge erfolgt im Falle nicht bestandskräftiger Bescheide an den Bescheidempfänger im Sinne des § 37 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).
- (4) Die Rückzahlung bereits erhobener Beiträge erfolgt in allen anderen Fällen an denjenigen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rückzahlungsbescheides Grundstückseigentümer des Grundstücks ist, für das der Beitrag gezahlt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Rückzahlungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt der Rückzahlungsanspruch des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Baruth/Mark, den 10.05.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abschaffung der Beiträge für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.

Baruth/Mark, den 10.05.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark und der Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 festgestellt, dass folgende Bewerber bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 gewählt wurden:

I. Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark:

**1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2 Sitze**

Schacht, Daniel	514 Stimmen	gewählt
Tinge, Harm	187 Stimmen	gewählt
Seiler, Ines	160 Stimmen	1. Ersatzperson
Sommerfeld, Thilo	82 Stimmen	2. Ersatzperson
Tost, Kristian	50 Stimmen	3. Ersatzperson
Seiler, Christian	45 Stimmen	4. Ersatzperson

**2 DIE LINKE (DIE LINKE)
3 Sitze**

Stubbe, Jörg	391 Stimmen	gewählt
Werner, Mandy	321 Stimmen	gewählt
Ebell, Michael	254 Stimmen	gewählt
Wendt, Ronny	140 Stimmen	1. Ersatzperson
Nitsche, Ute	71 Stimmen	2. Ersatzperson
König, Lothar	34 Stimmen	3. Ersatzperson

**3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3 Sitze**

Möbus, Lutz	775 Stimmen	gewählt
Hüsgen, Bernd	98 Stimmen	gewählt
Hensel, Ralf	91 Stimmen	gewählt
Ballin, Uwe	52 Stimmen	1. Ersatzperson
von Gradolewski-Ballin, Heike	35 Stimmen	2. Ersatzperson

**16 Wählergruppe Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark (LOB)
5 Sitze**

Patzer, Mirko	438 Stimmen	gewählt
Jahn, Matthias	362 Stimmen	gewählt
Wache, Dirk	331 Stimmen	gewählt
Flach, Alexandra	274 Stimmen	gewählt
Kannegießer, Tilo	257 Stimmen	gewählt
Leow, Lutz	239 Stimmen	1. Ersatzperson
Schieder, Sven	181 Stimmen	2. Ersatzperson

**17 Grüne Liste Frauennetzwerk Baruth (Baruther Frauennetzwerk)
Beteiligte: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Wählergruppe Baruther Frauennetzwerk
2 Sitze**

Jänchen, Corinna	288 Stimmen	gewählt
Braemer-Wittke, Annette	171 Stimmen	gewählt
Sagewka, Alexandra	119 Stimmen	1. Ersatzperson
Wendt-Teschner, Christiane	59 Stimmen	2. Ersatzperson

**18 Einzelwahlvorschlag Härtel
1 Sitz**

Härtel, Dennis	404 Stimmen	gewählt
----------------	-------------	---------

II. Ortsbeirat Baruth/Mark

**1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3 Sitze**

Schacht, Gert- Rainer	504 Stimmen	gewählt
Schacht, Kristen	432 Stimmen	gewählt
Goes, Dr. Georg	326 Stimmen	gewählt

**3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2 Sitze**

Möbus, Lutz	779 Stimmen	gewählt
Hüsgen, Konstantin	177 Stimmen	gewählt
Hensel, Ralf	113 Stimmen	1. Ersatzperson

III. Ortsbeirat Dornswalde

**19 Einzelwahlvorschlag Endruhn
1 Sitz**

Endruhn, Peter	29 Stimmen	gewählt
----------------	------------	---------

**20 Einzelwahlvorschlag Laurisch
1 Sitz**

Laurisch, Timo	155 Stimmen	gewählt
----------------	-------------	---------

**21 Einzelwahlvorschlag Petersohn
1 Sitz**

Petersohn, Lars	31 Stimmen	gewählt
-----------------	------------	---------

IV. Ortsbeirat Groß Ziescht

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Seiler, Christian	24 Stimmen	nicht gewählt
-------------------	------------	---------------

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Hüsgen, Bernd	47 Stimmen	nicht gewählt
---------------	------------	---------------

**19 Einzelwahlvorschlag Kannegießer
1 Sitz**

Kannegießer, Tilo	90 Stimmen	gewählt
-------------------	------------	---------

**20 Einzelwahlvorschlag D. Wache
1 Sitz**

Wache, Dirk	147 Stimmen	gewählt
-------------	-------------	---------

21 Einzelwahlvorschlag Bischoff**I Sitz**

Bischoff, Torsten	94 Stimmen	gewählt
-------------------	------------	---------

V. Ortsbeirat Horstwalde**19 Einzelwahlvorschlag Kliem****I Sitz**

Kliem, Kristina	98 Stimmen	gewählt
-----------------	------------	---------

20 Einzelwahlvorschlag Krüger**I Sitz**

Krüger, Alfred	59 Stimmen	gewählt
----------------	------------	---------

21 Einzelwahlvorschlag Hinz

Hinz, André	23 Stimmen	Ersatzperson
-------------	------------	--------------

22 Einzelwahlvorschlag Sallach**I Sitz**

Sallach, Sven	49 Stimmen	gewählt
---------------	------------	---------

VI. Ortsbeirat Merzdorf**16 Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark (LOB)****3 Sitze**

Flach, Alexandra	124 Stimmen	gewählt
Noack, Petra	67 Stimmen	gewählt
Krüger, Angelika	66 Stimmen	gewählt
Noack, Sandro	53 Stimmen	1. Ersatzperson

VII. Ortsbeirat Mückendorf**19 Einzelwahlvorschlag Wolf****I Sitz**

Wolf, Dietmar	245 Stimmen	gewählt
---------------	-------------	---------

20 Einzelwahlvorschlag Rathnow**I Sitz**

Rathnow, Manuela	140 Stimmen	gewählt
------------------	-------------	---------

21 Einzelwahlvorschlag Hengst**I Sitz**

Hengst, Karl-Heinz	46 Stimmen	gewählt
--------------------	------------	---------

VIII. Ortsbeirat Paplitz**19 Einzelwahlvorschlag M. Patzer****I Sitz**

Patzer, Marlies	251 Stimmen	gewählt
-----------------	-------------	---------

20 Einzelwahlvorschlag Radtke**I Sitz**

Radtke, Günter	101 Stimmen	gewählt
----------------	-------------	---------

21 Einzelwahlvorschlag Rosenthal

Rosenthal, Ramona	95 Stimmen	Ersatzperson
-------------------	------------	--------------

22 Einzelwahlvorschlag Krüger**I Sitz**

Krüger, Robert	181 Stimmen	gewählt
----------------	-------------	---------

IX. Ortsbeirat Petkus**I Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)****I Sitz**

von Lochow, Alexandra	185 Stimmen	gewählt
-----------------------	-------------	---------

2 DIE LINKE (DIE LINKE)**I Sitz**

Werner, Helmut	287 Stimmen	gewählt
----------------	-------------	---------

16 Wählergruppe Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark (LOB)**I Sitz**

Leow, Lutz	131 Stimmen	gewählt
Polzyn, Dajana	78 Stimmen	1. Ersatzperson
Leow, Daniela	39 Stimmen	2. Ersatzperson

X. Ortsbeirat Schöbendorf**19 Einzelwahlvorschlag Martin****I Sitz**

Martin, Steffen	115 Stimmen	gewählt
-----------------	-------------	---------

20 Einzelwahlvorschlag Wolf**I Sitz**

Wolf, Manuela	99 Stimmen	gewählt
---------------	------------	---------

gez. Linke
Wahlleiter

Hinweise:

Gemäß § 51 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land

Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - Bbg-KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) haben die gewählten Bewerber die Möglichkeit, ihre Wahl innerhalb der dort bestimmten Frist abzulehnen. In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in der dargestellten Reihenfolge nach.

Gemäß § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten. Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlverordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 01. Juni 2019 bis Ende Februar 2020 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

gez. Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 09.07.19, Erscheinung: 19.07.19**